

Heilbronner Segelsport-Club e.V.

-Satzung-

Stand: 12.03.2010



I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Heilbronner Segelsport-Club e.V. mit Sitz in Heilbronn und der Rechtsform eines eingetragenen Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen im Segeln, sowie durch Ausrichtung von Regatten und Flottillen.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V.. Der Verein ist Mitglied im DSV (Deutscher Seglerverband) und im Landesseglerverband. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der freiwilligen Selbstkontrolle bezüglich der technischen Abnahme und Ausrüstung ihrer Boote.

Weiterhin verpflichten sich die Mitglieder zu erhöhter Fahrdisziplin innerhalb der gesetzlichen Vorschriften und zur Hilfsbereitschaft in Notfällen. Durch vorbildliche seemännische Haltung und Kameradschaft sollen die Mitglieder auf andere Wassersportler erzieherisch einwirken.

§ 5

Die Mitglieder wissen die Natur zu schätzen - insbesondere den Breitenauer See - und treten durch geübte Selbstkontrolle auf technischem Gebiet, wie auch durch diszipliniertes Verhalten auf dem Wasser dafür ein, daß der moderne Wassersport mit den Interessen der Erholungssuchenden in Einklang gebracht wird.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Der Club besteht aus

- Ehrenmitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Mitgliedern der Jugendabteilung

§ 7

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat sich schriftlich mit Befürwortung durch zwei andere Mitglieder, unter Ausfüllung des vorgeschriebenen Aufnahmeantrages, anzumelden.

Für die Ernennung der Ehrenmitglieder ist die Satzung § 12 maßgebend.

Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand lt. § 19.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur genauen Einhaltung der Satzung.

§ 8

Der Austritt aus dem Club kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 9

Die Aufnahmegebühr legt der Vorstand jeweils für ein Jahr fest. Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen und von derselben mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Das Beitragsjahr ist immer das Kalenderjahr.

Während des Wehrdienstes und vergleichbarer Dienste ist der Mitgliedsbeitrag für Jugendliche zu entrichten.

Angehörige eines ordentlichen Mitglieds, die nicht Teil einer Familienmitgliedschaft waren, bezahlen die halbe Aufnahmegebühr, wenn sie ordentliches Mitglied werden wollen. Mitglieder der Jugendabteilung werden ohne Aufnahmegebühr als ordentliche Mitglieder übernommen. Frühere Mitglieder, die vorübergehend abwesend waren und nicht ausgeschlossen wurden (§ 10), können bei der Wiederaufnahme von der Aufnahmegebühr befreit werden.

§ 10

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen

- wegen unehrenhaften Verhaltens
- wegen fortgesetzter schwerer Verstöße gegen die Satzung
- wegen Schädigung der Clubinteressen

- d) wegen fortgesetzter Säumigkeit in der Beitragsleistung.

Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Beitragsrückstände über die Dauer von 2 Jahren führen automatisch zum Ausschluss.

III. Verwaltung des Clubs

§ 11

Der Club verwaltet seine Angelegenheiten

- a) durch die ordentliche, jährlich abzuhaltende Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), die möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres im März/April stattzufinden hat. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- b) durch die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) durch den Vorstand

§ 12

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt

- 1.) die Änderung der Satzung
- 2.) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 3.) die Genehmigung der Änderung von Mitgliedsbeiträgen
- 4.) die Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- 5.) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6.) die Entscheidung über Berufungen wg. Schadenersatzansprüchen gegen den Verein
- 7.) die Bewilligung von Ausgaben von mehr als € 1.500,- im Einzelfall
- 8.) die Entscheidung über eingebrachte Anträge
- 9.) die Auflösung des Clubs
- 10.) die Bestätigung des Jugendleiters und des Jugendsprechers

§ 13

Zu der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich einzuladen.

Der Einladung sind der geprüfte Kassenbericht (Bilanz, G+V-Rechnung) und vorliegende Anträge beizufügen.

§ 14

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

Zu jeder Satzungsänderung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein. Kommt eine Beschlussfähigkeit hierüber nicht zustande, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss kann in diesem Fall mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter genauer Angabe der zu beratenden Gegenstände. Für die Einberufung, Antragstellung und Beschlussfassung gelten sinngemäß die §§ 13, 14, und 15.

IV. Der Vorstand

§ 17

Der Vorstand besteht aus

- 1.) dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
- 2.) dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzender)
- 3.) dem Schatzmeister
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem Leiter der Segelabteilung
- 6.) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- 7.) dem Veranstaltungsleiter
- 8.) dem Takelmeister
- 9.) dem Leiter der Jugendabteilung
- 10.) dem Jugendsprecher
- 11.) im Bedarfsfall 5 Beisitzern

§ 18

Die Mitglieder des Vorstands (1. bis 8. und 11.) werden jeweils für 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung entweder in offener Abstimmung oder auf Antrag in geheimer Abstimmung gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Vorstandes Ziffer 9 und 10 werden von der Jugendvollversammlung auf ein Jahr gewählt und anschließend von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die in § 17 unter den Ziffern 1, 3, 5, 7, 11 aufgeführten Vorstandsmitglieder scheidern turnusgemäß in dem einen, die unter den Ziffern 2, 4, 6, 8 genannten im anderen Jahr aus, können jedoch wiedergewählt werden.

Während des Geschäftsjahres entstandene Lücken im Vorstand kann der verbleibende Vorstand durch Zuwahl ergänzen.

Ebenso werden die 2 Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder jährlich in der Mitgliederversammlung neu gewählt.

§ 19

Dem Vorstand obliegt

- a) die Leitung des Clubs und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Aufstellung der Fahr-, Hafen-, Liegeplatz- und Gebührenordnung
- b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- c) die Verwaltung des Clubvermögens.
- d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- e) das Vorschlagsrecht für die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- f) die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- g) die Überwachung der Verwirklichung des Vereinszwecks.
- h) die Beschlussfassung über Ausgaben bis zu € 1.500,- im Einzelfall.
- i) die Aufstellung des Jahresberichtes

§ 20

Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In geeigneten Fällen kann die Abstimmung über Beschlüsse auch schriftlich erfolgen.

§ 21

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten je einzeln.

Der Präsident beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug der Beschlüsse, verfasst den Jahresbericht und unterzeichnet die Schriftstücke, Urkunden und Protokolle. Er ist ohne besonderen Vorstandsbeschluss ermächtigt, Verfügungen bis zu einer Höhe von € 1.000,-- im einzelnen Fall zu treffen.

Die gleichen Befugnisse hat der Vizepräsident, der jedoch verpflichtet ist, von dieser Befugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.

V. Vorstandsmitglieder

§ 22

Der Leiter der Segelabteilung ist für die Sportanlagen und die Sportgeräte verantwortlich. Ihm unterliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebs. Er hat das Bootsregister und die Yachtliste zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Er ist für die Abnahme der technischen Ausrüstung der Boote, sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Segelausbildungen verantwortlich.

§ 23

Der Schatzmeister zieht die Forderungen ein, leistet die fälligen Zahlungen und führt hierüber ordentlich Buch. Er hat dem Vorstand über die Entwicklung der Finanzlage, über den Eingang der Mitgliedsbeiträge, Rückstände und dergleichen Bericht zu erstatten.

Insbesondere muss der Präsident während des Geschäftsjahres laufend über die Beitragsrückstände und über die Zahlungsverpflichtungen ausscheidender Mitglieder unterrichtet werden.

Der geprüfte Rechnungsabschluss des Vorjahres ist mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vorzulegen.

§ 24

Der Schriftführer hat das Mitgliederverzeichnis und die Protokolle über die Sitzungen und Versammlungen zu führen und zu unterzeichnen. Er ist für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich, sofern er nicht anderen Vorstandsmitgliedern unterliegt. Er verwaltet auch die Akten und Bücher des Clubs.

Schriftführer und Schatzmeister werden im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

VI. Jugendabteilung

§ 25 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Mitglieder die sich nachweislich in Ausbildung befinden bis längstens zum 27. Lebensjahr und alle gewählten Jugendvertreter.

§ 26 Vereinsjugendordnung

Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Die Vereinsjugendordnung kommt durch Beschluss einer Jugendvollversammlung zustande. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, um wirksam zu werden. Ebenfalls bedürfen Änderungen der Vereinsjugendordnung der Bestätigung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

VII. Haftungsausschluss und Gerichtsstand

§ 27

Die Haftung des Vereins für irgendwelche Schäden und Unfälle gegenüber Mitgliedern und Gästen ist ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig und soweit der Schaden nicht durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt ist. Der HeiSC empfiehlt deshalb seinen Mitgliedern unbedingt den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ihre Boote.

§ 28

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen der Satzung und infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist der Gerichtsstand Heilbronn.

VIII. Auflösung des Clubs

§ 29

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine am Tage der Auflösung festzulegende, gemeinnützige Organisation oder einen Zweckverband zur Verwendung für die Pflege und Förderung des Wassersports oder die Sicherung auf dem Wasser, die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Jugendordnung des Heilbronner Segelsport-Club e.V.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Heilbronner Segelsport-Clubs e.V.. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Heilbronner Segelsport-Clubs e.V. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Mitglieder die sich nachweislich in Ausbildung befinden bis längstens zum 27. Lebensjahr, sowie alle gewählten Jugendvertreter.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Jugendabteilung des HeiSC will den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung geben. Sie will die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen fördern. Den jungen Mitgliedern soll es ermöglicht werden, Segeln zu lernen, an Regatten, Freizeiten, nationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und einen Einblick in die Vereinsarbeit zu erhalten.

§ 3 Vereinsjugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des HeiSC. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen nach § 1 ab vollendetem 7. Lebensjahr. Sie tritt mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zusammen. Der Jugendleiter lädt dazu ein. Die Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.

Sie wählt den Vereinsjugendausschuss.

Dieser besteht aus folgenden Personen:

- Vereinsjugendleiter
- Vereinsjugendsprecher
- Stellvertreter des Jugendsprechers

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt werden können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr. Es genügt die einfache Mehrheit.

§ 4 Jugendausschuß

Der Jugendleiter sowie der Jugendsprecher sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand. Der Jugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendausschusses, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Dem Vereinsschatzmeister gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von dem Vorstand des Vereins mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft.

Heilbronn, den 12.03.2010

Notizen: